

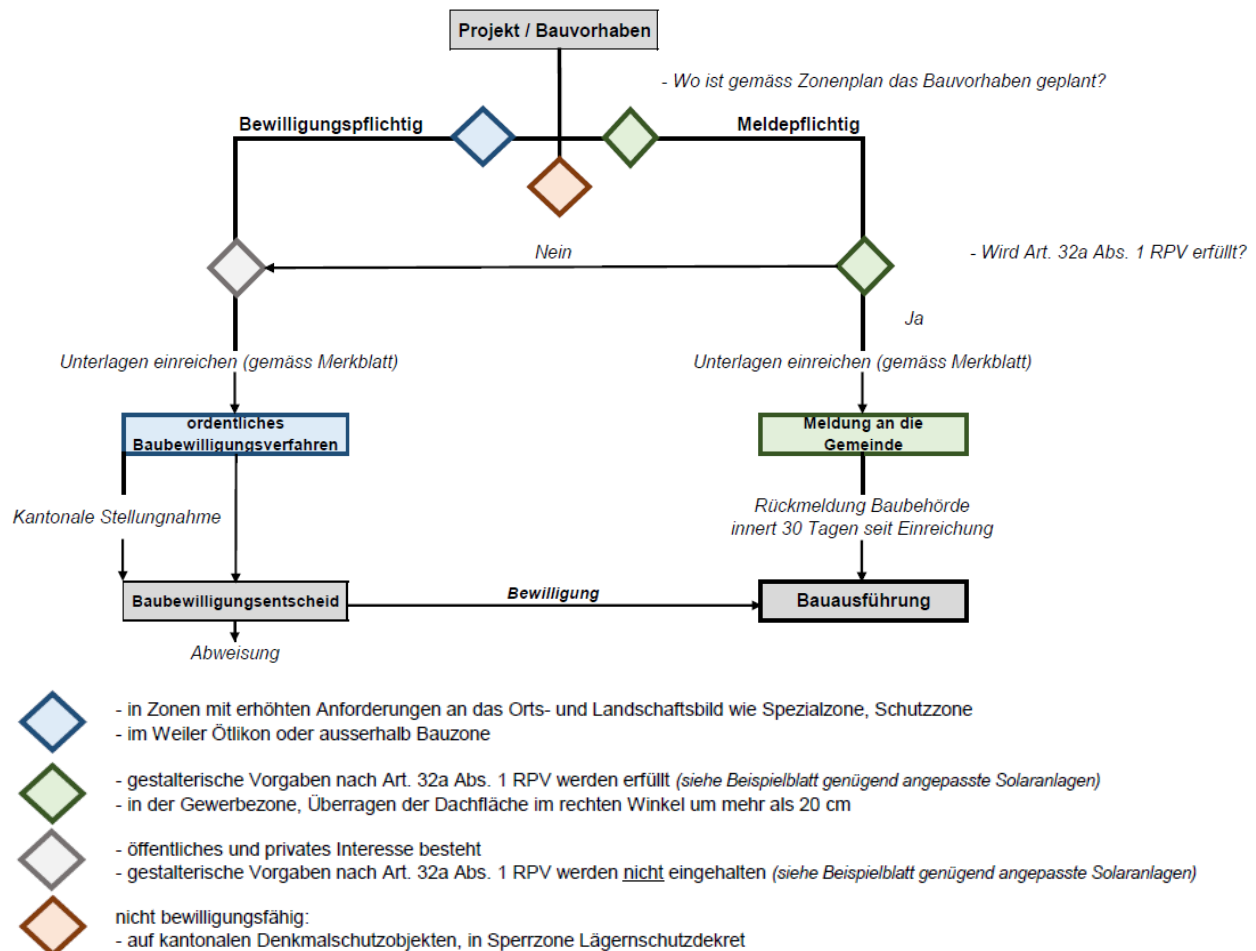


Merkblatt für Solar- und Photovoltaikanlagen

Seit dem 1. Mai 2014 sind das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft. Die Erlasse enthalten Neuerungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen. Diese Änderungen gelten für Solarwärmanlagen (Thermische Solaranlagen) und Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen).

1.1 Melde- oder Bewilligungspflichtige Anlagen

Neu sind nicht mehr alle Solaranlagen baubewilligungspflichtig, sondern werden unterschieden in melde- oder bewilligungspflichtige Anlagen. Siehe dazu folgende Grafik:



Solaranlagen sind **meldepflichtig**, wenn sie

- die gestalterischen Vorgaben des Art. 32a Abs. 1 RPV erfüllen (siehe Beispielblatt „Genügend angepasste Solaranlagen“) und nicht in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild entsprechen
- in der Gewerbezone erstellt werden sollen und die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Solaranlagen für **Gewerbebezonen** sind **bewilligungsfrei**.

Solaranlagen sind **baubewilligungspflichtig**, wenn sie gemäss Zonenplan

- in der Dorf- und Kernzone oder im Weiler Ötlikon,
- Spezialzonen Koster Fahr, Steinbruchareal, Flühügel
- Schutzzone Bickguet und Ortsbildschutzzone
- Ausserhalb Bauzone errichtet werden sollen.

Im Weiler Ötlikon und ausserhalb der Bauzone muss das Baugesuch zur Beurteilung zusätzlich an den Kanton gesandt werden.

Auf **kantonalen Denkmalschutzobjekten** und in der **Sperrzone Lägernschutzdekret** sind Solaranlagen generell **nicht bewilligungsfähig**.

Unterlagen für melde (mpf)- bzw. baubewilligungspflichtige (bpf) Solaranlagen		
	mpf	bpf
Baugesuchsformular (unter www.wuerenlos.ch oder bei Bauverwaltung)		X
Situationsplan 1:500 (Ausdruck bei Bauverwaltung oder per Mail)	X	X
Formular zur Erfassung Solaranlagen (BVU Aargau) (www.ag.ch : Suche: "Meldepflicht Solaranlagen" ausfüllen und ausdrucken)	X	X
Pläne 1:100 (Anlage in ROT eintragen, vermessen)	X	X
Foto der Liegenschaft mit Einzeichnung der Anlage	(X)	(X)
Beschrieb der Anlage (technische Angaben und Beschrieb gestalterische Vorgaben nach Art. 32a RPV)	X	X
Lage der Leitungsführung bei PV-Anlagen	X	X
Übersichtsplan einer Photovoltaikanlage	X	X

Wenn innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung der Unterlagen keine Rückmeldung der Baubehörde erfolgt, kann die Anlage erstellt werden.

1.2 Besondere Hinweise bezüglich Brandschutz

Im Brandfall bergen Solaranlagen spezielle Gefahren. Die Gemeinde führt ein Kataster mit den erstellten Anlagen und stellt die Unterlagen der Feuerwehr zur Verfügung. Der Bauherr wird deshalb gebeten, einen entsprechenden **Übersichtsplan seiner Anlage** mit dem Baugesuch oder spätestens bis zum Baubeginn abzugeben (s. Dokumentation als Beispiel in der Anlage). Zur Orientierung der Feuerwehr bei einem Einsatz sollte dieser Übersichtsplan ebenfalls **am Hausanschlusskasten** montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik - Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden.

Kennzeichnung der Lage von:

- Hausanschlusssicherung
- Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist
- Wechselrichter und Typ

1.3 Besondere Hinweise bezüglich Reinigungsarbeiten

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch.

Werden Dachflächen über 50 m² mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

1.4 Sicherheit für alle Beteiligte

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden. Falls dies nicht möglich ist, empfehlen wir am Gebäudeeingang einen **"Feuerwehrscharter"** (fernschaltbare Trennstelle) vorzusehen. Dieser sinnvolle Sicherheitsschalter wird künftig auch in der Schweiz verlangt werden.

Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

Anlagen:

- Departement BVU, Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung (Stand November 2016)
- Beispiel „Übersichtsplan“ einer Photovoltaikanlage